

Liebe Leserin, lieber Leser,

im ACM Magazin haben wir einige Informationen zur arzneilichen Verwendung von Cannabis und cannabisbasierter Medikamente zusammengestellt. Die Wirkungen beruhen vor allem auf den Cannabinoiden THC (Dronabinol) und CBD (Cannabidiol). Weitere Informationen finden sich in Printmedien und im Internet (www.cannabis-med.org). Sie können sich auch gern an unsere Geschäftsstelle wenden.

Ihre ACM

Cannabis und THC als Medizin

Einsatzmöglichkeiten für natürliche Cannabisprodukte bzw. THC (Dronabinol), den Cannabisextrakt Sativex und Nabilon ergeben sich bei einer Vielzahl von Erkrankungen. Zur Therapie all dieser Erkrankungen gibt es bereits wirksame Medikamente. Allerdings helfen diese Medikamente nicht bei allen Patienten ausreichend, oder sie verursachen manchmal starke Nebenwirkungen.

Oftmals können Cannabisprodukte sinnvoll zusammen mit anderen Medikamenten verwendet werden, so dass ihre Dosis reduziert werden kann. Beispielsweise ergänzen sich Dronabinol und Opiate in ihren schmerzhemmenden Eigenschaften, während Dronabinol die Übelkeit erzeugenden Effekte der Opiate lindern kann. Manchmal kann die Dosis der Opiate reduziert werden.

Viele medizinische Wirkungen von Cannabis und Dronabinol treten bei Einzeldosen von 2,5 bis 15 mg THC ein, oft werden jedoch auch deutlich höhere Dosen benötigt. Die Ansprechbarkeit ist sehr variabel. Die Wirkung hält bei oraler Einnahme meistens zwischen 4 bis 12 Stunden an, so dass

Cannabisprodukte meistens 1- bis 4-mal täglich genommen werden. Cannabisprodukte sind allerdings keine Wundermittel. Vielen Patienten helfen sie nicht oder nur wenig, während andere sehr gut profitieren.

Spastik: In klinischen Studien wurde eine gute Beeinflussung der Spastik bei multipler Sklerose oder Querschnittserkrankungen beobachtet. Weitere günstig beeinflusste Symptome umfassten Blasenfunktionsstörungen, Koordinationsstörungen (Ataxie), Schmerzzustände, Missempfindungen, Zittern und Koordinationsstörungen der Muskulatur.

Bewegungsstörungen: Es liegen positive Studien und Erfahrungen bei so genannten hyperkinetischen Bewegungsstörungen vor, vor allem beim Tourette-Syndrom. Die meisten Patienten erleben nur eine geringe, einige jedoch eine bemerkenswert gute Besserung. Die Ergebnisse bei der Dystonie (spastischer Schiefhals etc.) sind widersprüchlich. Dies gilt auch für Erfahrungen bei der Parkinson-Krankheit.

Tourette-Syndrom: Studien haben gezeigt, dass Cannabisprodukte einigen Patienten mit Tourette-Syndrom, die auf

andere Medikamente nicht gut ansprechen, sehr gut helfen können. Dies betrifft sowohl die Tics als auch den psychischen Druck. Auch bei anderen Tic-Störungen können Cannabinoide helfen.

Chronische Schmerzen: Cannabis kann bei Schmerzen, die auf einer Nervenschädigung beruhen (neuropathische Schmerzen), helfen. Weitere Indikationen sind degenerative Erkrankungen des Bewegungsapparates, Neuralgien, Phantomschmerzen, entzündlich bedingte Schmerzen (Arthritis, Colitis ulcerosa), alle Schmerzerkrankungen, bei denen eine Entspannung der glatten oder quergestreiften Muskulatur günstig wirkt, wie schmerzhafte Spasmen, schmerzhafte Menstruation, etc. Oft sprechen so genannte Parästhesien (Kribbeln, Ameisenlaufen) und Hyperalgesien (Überempfindlichkeit gegenüber selbst geringen Reizen) gut an. Auch bei Fibromyalgie kann Cannabis sehr wirksam sein.

Migräne und Clusterkopfschmerzen: Übliche Schmerzmittel sind bei Migräne und Clusterkopfschmerzen, eine besonders schwere Kopfschmerzform, häufig unwirksam. Für einen Teil der Patienten stellen Cannabisprodukte eine gute Alternative dar.

Appetitlosigkeit: Ein appetitanregender Effekt bei Aids und Krebs wird bereits bei Tagesdosen von 5 - 10 mg THC beobachtet. Auch bei Hepatitis C und Magen-Darm-Erkrankungen mit Appetitlosigkeit und Ekel vor der Nahrung, sowie bei Nahrungsverweigerung bei Morbus Alzheimer werden Cannabisprodukte verwendet.

Übelkeit und Erbrechen: Der Einsatz bei Nebenwirkungen der Krebschemotherapie ist

in klinischen Studien gut untersucht. Cannabinoide können gut mit anderen Brechreiz hemmenden Medikamenten kombiniert werden und verstärken deren Wirksamkeit. Sie werden auch gern bei anderen Ursachen von Übelkeit eingesetzt, vor allem bei Aids, Hepatitis C und schwerem Schwangerschaftserbrechen.

Glaukom: Die Inhalation von Cannabis und die orale Gabe von THC in Dosen von 10 bis 20 mg senken den Augeninnendruck bei Gesunden und bei Menschen mit erhöhtem Augeninnendruck um durchschnittlich 25 bis 30 %, gelegentlich um bis zu 50 %, manchmal aber auch nur sehr wenig. Leider gibt es bisher keine Augentropfen mit Cannabinoiden.

Epilepsie: Nach einigen Erfahrungsberichten ist Cannabis für einige Patienten mit fokaler und generalisierter Epilepsie ein Mittel, um eine sonst nicht kontrollierbare Anfallserkrankung zu kontrollieren. Klinische Studien haben gezeigt, dass CBD bei einigen Epilepsieformen von Nutzen sein kann (siehe Seite 2).

Entzugssymptome: Nach historischen Berichten und vielen Erfahrungen von Patienten ist Cannabis ein gutes Mittel zur Bekämpfung der Entzugssymptomatik bei Benzodiazepin-, Opiat- und Alkoholabhängigkeit. Viele Abhängige können durch die Hilfe von Cannabis leichter die Dosis ihres Suchtmittels reduzieren. Anderen nimmt es den Suchtdruck und verhindert so Rückfälle.

Asthma: Die Wirkungen einer Cannabiszigarette bzw. von 15 mg oralem THC entsprechen hinsichtlich der bronchienerweiternden Wirkung etwa der therapeutischer Dosen bekannter Asthmamittel wie Salbutamol.

Nach der Inhalation hält die Wirkung etwa 2 Stunden an.

Alzheimer-Krankheit: Einige kleine Studien haben gezeigt, dass THC bei Alzheimer-Kranken nicht nur den Appetit steigert, sondern auch das verwirrte Verhalten verringert.

Depressionen: Wiederholt wurde eine stimmungsaufhellende Wirkung von Cannabis und THC bei reaktiver Depression im Rahmen schwerer Erkrankungen und bei neurotischer Depression beobachtet. Viele Patienten haben bereits viele Antidepressiva ausprobiert, die ihre Erkrankung nicht relevant beeinflussen konnten, und haben in Cannabis erstmals eine wirksame Therapie gefunden. Gelegentlich wird auch von positiven Effekten bei bipolaren Störungen (manisch-depressive Störung) berichtet.

Schlafstörungen: Es gibt Erfahrungsberichte von Patienten mit sehr schweren Schlafstörungen, die nur durch Cannabis Linderung erfuhren.

Angststörung: Angststörungen gehen oft mit anderen Erkrankungen einher, wie beispielsweise Depressionen. Eine häufige Form der Angststörung ist die soziale Phobie, das heißt, die Angst unter Menschen zu gehen. Bei einigen Menschen ist vor allem THC wirksam, bei anderen CBD.

Posttraumatische Belastungsstörung: In einigen kleinen Studien wurde nachgewiesen, dass Cannabis bei posttraumatischer Belastungsstörung wirksam sein kann. Ursachen für eine solche PTBS können Missbrauchserfahrungen in der Kindheit, Kriegserfahrungen und andere schwere Traumata sein.

Entzündungen: Cannabis wirkt entzündungshemmend. Dieser Effekt spielt möglicherweise eine zusätzliche Rolle, wenn es bei entzündlich bedingten Schmerzen und Symptomen (zum Beispiel Colitis ulcerosa, Morbus Crohn, Morbus Bechterew, Asthma oder Arthritis)

verwendet wird.

Autoimmunerkrankungen: Die entzündungshemmenden Eigenschaften von THC und CBD lassen sich auch bei Autoimmunerkrankungen nutzen.

Allergien: Einige Patienten mit allergischem Asthma und anderen Allergien berichten, dass er ihre Symptome lindert.

Juckreiz: Nach einigen kleinen Studien lindern Cannabinoide innerlich oder auch äußerlich in Salben den Juckreiz unterschiedlicher Ursachen.

Reizdarm: Cannabisprodukte lindern die Symptome des Reizdarms, wie vor allem die Neigung zu Durchfällen.

ADHS/ADS: Es gibt eine kleine klinische Studie, nach der Patienten mit ADHS (Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätssyndrom) durch Cannabis eine Verbesserung der Konzentration und der Impulskontrollstörung erleben. Viele Patienten mit ADHS vertragen die üblichen Substanzen nicht oder nur schlecht.

Zwangsstörungen: Cannabisprodukte können bei Zwangsstörungen und Zwangsgedanken, die auf andere Medikamente nicht ansprechen, hilfreich sein.

Krebs: Cannabis und THC lindern Symptome von Krebserkrankungen, wie Schmerzen und Appetitlosigkeit. Tierversuche zeigen, dass THC und CBD darüber hinaus krebshemmend wirken. Die Bedeutung von Cannabinoiden bei der Krebsbehandlung kann heute noch nicht abgeschätzt werden.

Andere Krankheiten: Es liegen zudem positive Erfahrungsberichte bei anderen Erkrankungen vor, darunter schwerer Schluckauf, Morbus Parkinson, Ohrgeräusche (Tinnitus), Neurodermitis, Akne inversa, Schuppenflechte (Psoriasis), Borderline-Störung, Chronisches Müdigkeitssyndrom (CFS) und Hyperhidrosis (starkes Schwitzen).

Cannabidiol (CBD)

Cannabidiol ist ein Cannabinoid, das vor allem im Faserhanf vorkommt, in einer Größenordnung von 0,5-2 % in den Blüten. Es weist einige bemerkenswerte therapeutische Eigenschaften auf, ohne dass es psychedelische oder andere relevante Nebenwirkungen verursacht.

Wer heute im deutschsprachigen Raum CBD aus therapeutischen Gründen nutzen möchte, kann entsprechende Extrakte aus Faserhanf, der reich an CBD ist, über entsprechende Online-Shops deutscher oder internationaler Firmen erwerben. Ärzte können zudem CBD-Lösungen auf einem Privat Rezept verschreiben. Apotheker können CBD zur Herstellung solcher Rezepturen bei dem Unternehmen THC Pharm in Frankfurt erwerben. Einige CBD-Fertigextrakte sind ebenfalls in Apotheken und einigen Drogerien erhältlich.

Es gibt auch einige CBD-reiche Cannabisblüten, die vom Arzt verschrieben werden dürfen, darunter die Sorten Bedrolite und Aurora 1/12. Darüber hinaus gibt es einige Sorten mit mittleren CBD- und THC-Gehalten.

In den USA ist ein CBD-reicher Cannabis-Extrakt mit dem Namen Epidiolex für die Behandlung einiger kindlicher Epilepsieformen zugelassen. Es wird auch eine Zulassung für die EU erwartet.

CBD wirkt entzündungshemmend, nervenschützend, anti-epileptisch, entspannt die Muskulatur bei **Dystonien** und **Dyskinesien** (bestimmte Störungen der Muskelspannung), hemmt **Übelkeit**, tötet Krebszellen und fördert die Knochenheilung. Am bedeutendsten sind heute die **angstlösenden** und **antipsychotischen** Eigenschaften, sowie die Wirkungen bei bestimmten **Epilepsie**-Formen, wie etwa dem schwer zu behandelnden Dravet-Syndrom bei Kindern. Nur selten ist es schmerzlindernd. CBD kann

auch die Entzugssymptome nach dem Absetzen von Cannabis lindern.

Die üblichen Dosen bei einer Behandlung mit Cannabidiol liegen im Allgemeinen zwischen 50 und 800 mg für Erwachsene und 1 bis 25 mg pro kg Körpergewicht für Kinder. Diese Dosen werden normalerweise auf zwei bis vier Gaben verteilt, also beispielsweise morgens und abends zum Essen 2 x 250 mg. Angstlösende und antidepressive Wirkungen treten häufig auch schon bei Tagesdosen ab 40 mg auf.

Eine Studie aus dem Jahr 2018 hat ergeben, dass die geringe Bioverfügbarkeit von CBD nach der oralen Einnahme durch die gleichzeitige Aufnahme von viel Fett (englisches Frühstück mit Eiern/Speck/Bratkartoffeln) um mehr als das Vierfache gesteigert werden kann. Auf die Art des Fettes kommt es dabei vermutlich nicht an. Die Einnahme mit wenig Fett wird die Bioverfügbarkeit entsprechend geringer verbessern.

Neben der oralen Einnahme wird die inhalative Einnahme von CBD zunehmend populär. Die Bioverfügbarkeit von CBD ist bei der Inhalation deutlich hörbar als nach der oralen Einnahme (ohne viel Fett). Die Inhalation ist möglich durch die Verwendung CBD-reicher Cannabisblüten sowie durch die Verwendung von CBD-Kristallen mit 98 % CBD, die nach Lösung in etwas Alkohol mit einem Verdampfer inhaliert werden können. Auch die Verwendung von CBD-Liquids mithilfe von E-Zigaretten verbreitet sich seit wenigen Jahren verstärkt.

In der Hanfpflanze liegen die Cannabinoide überwiegend als Carboxylsäuren (CBDA, THCA) vor. Vor allem durch Erhitzung werden sie in die phenolischen Formen (CBD, THC) umgewandelt. Diese phenolischen Formen weisen die medizinischen Wirkungen, die hier beschrieben werden, auf.

Rechtliche Basis

Die medizinische Verwendung natürlicher Cannabisprodukte wird weltweit zunehmend erlaubt, darunter auch in Deutschland.

Deutschland

In Deutschland können drei cannabisbasierte Medikamente sowie Cannabisblüten und daraus hergestellte Extrakte verschrieben werden.

Cannabisbasierte Medikamente

In Deutschland dürfen der Cannabiswirkstoff Dronabinol (THC), das THC-Derivat Nabilon (Canemes®) sowie der Cannabisextrakt Sativex® verschrieben werden.

Da Dronabinol arzneimittelrechtlich in Deutschland nicht zugelassen ist, sind die Krankenkassen nur unter bestimmten Voraussetzungen zur Kostenübernahme verpflichtet.

In Deutschland und einigen anderen europäischen Ländern ist der Cannabisextrakt Sativex für die Behandlung der Spastik bei multipler Sklerose, die auf andere Therapien nicht anspricht, zugelassen. Die Krankenkassen müssen daher die Behandlungskosten bei dieser Indikation erstatten.

Nabilon (Canemes®) ist für die Behandlung der Nebenwirkungen einer Chemotherapie zugelassen.

Cannabisblüten

Darüber hinaus können alle Ärzte, die Betäubungsmittel verschreiben dürfen, seit dem 10. März 2017 auch Cannabisblüten und daraus hergestellte Extrakte auf einem Betäubungsmittelrezept verschreiben. Alle niedergelassenen Ärzte können entsprechende Betäubungsmittelrezepte bei der Bundesopiumstelle in Bonn anfordern.

Indikationen

Im Gesetz zu Cannabis als Medizin wurde ausdrücklich darauf verzichtet, einzelne Indikationen aufzuführen. Cannabisblüten und -extrakte und cannabisbasierte Medikamente können daher für jede Indikation verordnet werden, bei der sich der behandelnde Arzt und der Patient einen Behandlungserfolg versprechen bzw. erhoffen.

Kostenübernahme durch die Krankenkassen

Wenn „eine allgemein anerkannte, dem medizinischen Standard entsprechende Leistung im Einzelfall nicht zur Verfügung steht“ oder wenn diese Leistung „im Einzelfall nach der begründeten Einschätzung der behandelnden Vertragsärztin oder des behandelnden Vertragsarztes unter Abwägung der zu erwartenden Nebenwirkungen und unter Berücksichtigung des Krankheitszustandes der oder des Versicherten nicht zur Anwendung kommen kann“, müssen die Behandlungskosten zudem von der Krankenkasse übernommen werden.

Es muss zudem eine schwere Erkrankung vorliegen. Und es muss eine nicht ganz entfernt liegende Aussicht auf eine spürbar positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf oder auf schwerwiegende Symptome bestehen. Diese wird heute vom Vorliegen klinischer Daten zur Wirksamkeit abhängig gemacht.

Die Kostenübernahme muss beantragt werden. Solange keine Zusage der Kostenübernahme vorliegt, können entsprechende Medikamente auf einem privaten Betäubungsmittelrezept verschrieben werden.

Die Entscheidung der Krankenkasse zur Kostenübernahme muss innerhalb von 3 Wochen nach Antragsingang erfolgen, wenn die Kasse einen Gutachter (MDK) einschaltet, inner-

halb von 5 Wochen. Bei geplanter Verordnung im Rahmen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung muss die Entscheidung innerhalb von 3 Tagen gefällt werden.

Verschreibung von Cannabis

Die Verschreibungshöchstmengung für Cannabis beträgt 100 g in 30 Tagen. Zwecks einfacherer Handhabbarkeit wurde die Höchstmenge unabhängig vom Gehalt einzelner Cannabinoide in der jeweiligen Cannabisart festgelegt. Derzeit können Cannabisblüten mit einem Gehalt an THC von ca. 1 bis ca. 24 % verordnet werden. Für Dronabinol/THC gilt eine Verschreibungshöchstmengung von 500 mg in 30 Tagen und für Cannabisextrakte von 1000 mg in 30 Tagen.

Wie auch sonst bei der Verschreibung BtM-pflichtiger Substanzen kann im begründeten Einzelfall durch Kennzeichnung mit dem Buchstaben „A“ von der festgesetzten Höchstmenge abgewichen werden. Da Cannabisblüten üblicherweise in Dosen à 5 oder 10 g, manchmal auch 20 g, abgegeben werden, empfiehlt sich eine Verschreibung in diesen Schritten.

Verordnung von Cannabisblüten

Eine Verordnung könnte beispielsweise so lauten: „Cannabisblüten Sorte Bedrocan, 15 Gramm, unzerkleinert, Dosierung gemäß schriftlicher Anweisung“.

Es können auch Verordnungen nach Rezepturvorschriften des NRF erfolgen. Diese sind allerdings mit einem Mehraufwand für die Apotheken verbunden. Die Cannabisblüten werden in diesem Fall zerkleinert, gesiebt und portioniert.

Österreich

Auch in Österreich kann Dronabinol vom Arzt verschrieben werden. Es wird aus Deutschland importiert (Croma

Pharma und Bionorica Österreich). Österreichische Apotheken können Dronabinol bei diesen beiden Importeuren beziehen. Die Kosten werden häufig erstattet. Die Chefarzte der Krankenkassen, entsprechend dem Medizinischen Dienst in Deutschland, unterstützen häufig eine Übernahme der Kosten. Der Besitz von Samen und nicht THC-haltigen Blättern ist nach dem Suchtmittelgesetz nicht verboten. Der Verkauf von Samen, die nicht im Saatgutkatalog stehen, ist als (Mithilfe zur) Erzeugung von Cannabis strafbar, wenn der Verkäufer davon ausgehen muss, dass die Samen zur „Rauchwarenerzeugung“ verwendet werden. Genauso ist der Verkauf von „Stecklingen“ erlaubt, wenn diese nicht der Rauchwaren Erzeugung dienen. Nach Plänen der Regierung soll der Verkauf von Stecklingen und Samen verboten werden. Die Möglichkeit der Verwendung von Cannabis-Blüten oder -Extrakten wird von der Regierung nicht unterstützt.

Schweiz

Dronabinol kommt in der Schweiz nur selten zum Einsatz, da es nur zwei Stellen gibt, die eine Erlaubnis zur Abgabe des Cannabinoids haben, die Bahnhof-Apotheke in Langnau und die Hänssler AG. Dieses Dronabinol wird aus Deutschland importiert. Zur Verwendung von Dronabinol bedarf es einer Bewilligung durch das Bundesamt für Gesundheit (BAG). Die Bahnhof-Apotheke stellt zudem Cannabis-Tinkturen zur medizinischen Verwendung her.

Toleriert wird zudem die Verwendung von Cannabisprodukten (Cannabisextrakte, CBD-Zigaretten) bis zu einer THC-Konzentration von 1 %.

Die medizinische Verwendung von cannabisbasierten Medikamenten, darunter auch der Cannabisextrakt Sativex, soll nach dem Willen der Regierung demnächst erleichtert werden.

Dronabinol - Sativex - Nabilon

Dronabinol ist der internationale Freiname für das pharmakologisch wirksame Delta-9-Tetrahydrocannabinol. Es ist in Deutschland und Österreich auf einem Betäubungsmittelrezept rezeptierfähig. In der Schweiz bedarf es einer Ausnahme genehmigung durch das BAG. In diesen drei Ländern ist Dronabinol nicht arzneimittelrechtlich zugelassen.

Es gibt zwei zugelassene Medikamente auf Cannabisbasis, den Cannabisextrakt Sativex® und den synthetischen THC-Abkömmling Nabilon (Canemes®). Sativex muss bei der Verwendung wegen Spastik aufgrund einer Multiple-Sklerose-Erkrankung von der Krankenkasse bezahlt werden. Canemes ist für die Behandlung von Übelkeit und Erbrechen bei Krebschemotherapie zugelassen.

Dronabinol-Präparate

Das weltweit einzige Dronabinol-Fertigpräparat ist das in den USA zugelassene Marinol®. Es wird geliefert als weiche runde Gelatine kapsel, die 2,5 mg, 5 mg oder 10 mg synthetisch hergestelltes Dronabinol enthält.

Die Firmen Bionorica Ethics aus Neumarkt (Tel. 09181-23 1350) und THC Pharm aus Frankfurt (Tel. 069-6380990) stellen Dronabinol her. Dieses kann von Apotheken zur Herstellung von Kapseln oder Tropfen erworben werden.

Da Dronabinol dieser Firma wesentlich preiswerter ist als Marinol, kommt in Deutschland und Österreich weit überwiegend Dronabinol als Rezepturarzneimittel zum Einsatz und nicht das Fertigpräparat Marinol.

Dosierung

Die Ansprechbarkeit für Dronabinol variiert stark. Daher ist die Ermittlung der besten individuellen Dosierung wichtig. Wenn möglich sollte zur Ver-

meidung von Nebenwirkungen und zur Ermittlung der wirksamen Dosis eine einschleichende Dosierung erfolgen. Begonnen werden kann beispielsweise mit 2 x 2,5 mg pro Tag.

Verschreibung

Jeder niedergelassene Arzt kann in Deutschland Dronabinol verschreiben. Die Verordnungshöchstmengende für Dronabinol beträgt 500 mg Dronabinol in 30 Tagen, für Dronabinol in Sativex 1000 mg in 30 Tagen. Wie bei anderen Betäubungsmitteln kann diese Verordnungshöchstmengende bei einer entsprechenden Begründung auch überschritten werden.

Drei Beispiele für eine Rezepturierung durch den Arzt:

1. „Ölige Dronabinoltropfen 2,5 %, 10 ml (entsprechend 250 mg Dronabinol), Dosierung einschleichend beginnen mit 2 x 3 Tropfen (2 x 2,5 mg).“
2. „100 Kapseln à 2,5 mg Dronabinol (entsprechend 250 mg Dronabinol), 2 - 3 x 1 Kapsel tgl.“
3. „10 ml Dronabinol 5% in Ethanol 96% (entsprechend 500 mg Dronabinol), Dosierung gemäß schriftlicher Gebrauchsanweisung.“

Unterstützung bei Fragen zur Verschreibung von Dronabinol geben neben der ACM auch die beiden deutschen Hersteller.

Die Behandlung mit Sativex muss von einem Arzt mit Fachwissen über multiple Sklerose begonnen und überwacht werden.

Dronabinol

Viele Apotheken beziehen Dronabinol direkt von THC Pharm oder vom Großhandel (Fagon). Die Abgabemengen an Patienten betragen 100 bis 1000 mg.

Marinol

Apotheker wenden sich am besten an einen der Importeure, die eine Importerlaubnis besitzen.

Kosten

Marinol: 50 Kapseln zu 5 mg (entsprechend 250 mg) kosten etwa 300 Euro. Es gibt auch generisches Dronabinol, das preiswerter ist.

500 mg Dronabinol von Bionorica Ethics und THC Pharm kosten etwa 420 Euro.

Sativex

Sativex® enthält Dronabinol und Cannabidiol (CBD) in einem Verhältnis von etwa 1:1. Es handelt sich um ein Spray zur Anwendung in der Mundhöhle. Ein Sprühstoß enthält 2,7 mg Dronabinol und 2,5 mg CBD.

Sativex wird angewendet als Zusatzbehandlung für eine Verbesserung von Symptomen bei Patienten mit mittelschwerer bis schwerer Spastik aufgrund von Multipler Sklerose (MS), die nicht angemessen auf eine andere antispastische Arzneimitteltherapie angesprochen haben und die eine klinisch erhebliche Verbesserung von mit der Spastik verbundenen Symptomen während eines Anfangstherapieversuchs aufzeigen. Die Fachinformation für Sativex kann von der ACM-Internetseite heruntergeladen werden: <http://www.cannabis-med.org/german/sativex.pdf>

Ein Fläschchen enthält bis zu 100 Sprühstöße zu 100 Mikroliter. Oft lassen sich jedoch nur 90 - 95 Sprühstöße entnehmen. 3 Fläschchen enthalten daher maximal 810 mg THC (Dronabinol) und 750 mg CBD (Cannabidiol).

Die kleinste Packung Sativex mit drei 10-Milliliter-Fläschchen kostet 310,64 Euro.

Nabilon (Canemes)

Canemes® enthält den Wirkstoff Nabilon, eine synthetisch hergestellte Substanz aus der Gruppe der Cannabinoide. Canemes ist zugelassen zur Behandlung von Übelkeit und Erbrechen bei Patienten unter Chemotherapie bei Krebs, wenn

andere Medikamente nicht entsprechend wirken.

Es ist ausschließlich in einer Stärke von 1 mg verfügbar und wird ausschließlich in einer Packungsgröße mit 28 Kapseln angeboten (Kosten: 478,73 €).

Da Canemes®-Kapseln nur in der Stärke 1 mg vorliegen, die in der Wirkung 7-8 mg Dronabinol entsprechen, können bei der kleinsten Dosis bei entsprechend sensiblen Patienten vergleichsweise häufiger unerwünschte Nebenwirkungen auftreten. Auch die weitere Dosisfindung ist weniger sanft als bei Dronabinol oder Sativex®, da sie in größeren Schritten erfolgen muss. Grundsätzlich besteht jedoch die Möglichkeit, die Kapsel zu öffnen und die Hälfte des Inhalts, also 0,5 mg, einzunehmen, um auf diese Weise vor allem in der Dosisfindungsphase die Dosis langsamer steigern zu können, als in der Packungsbeilage angegeben.

Indikationen

Dronabinol, Nabilon (Canemes®) und Sativex® können grundsätzlich bei jedem Krankheitszustand rezeptiert werden, bei dem sich der Arzt einen Therapieerfolg verspricht. Dazu müssen die Vorgaben des § 13 Betäubungsmittelgesetz erfüllt werden. Die Kostenübernahme muss außerhalb zugelassener Indikationen vorher geklärt werden (siehe Seite 3).

Adressen

Sativex®

Almirall Hermal GmbH
www.almirall.de

Canemes®

AOP Orphan Pharmaceuticals AG Deutschland
www.aoporphan.de

Dronabinol (Herstellung)

Bionorica Ethics GmbH
www.bionorica-ethics.de
THC Pharm GmbH
www.thc-pharm.de

Dronabinol (Vertrieb)

Fagon GmbH & Co KG
www.fagon.de

Cannabisblüten und Cannabisextrakte

Für eine Verschreibung stehen Cannabisblüten mit unterschiedlichen Konzentrationen an THC und CBD zur Verfügung.

Cannabisextrakte

Extrakte aus Cannabisblüten werden von dem Unternehmen Tilray angeboten, mit 1 % THC (Cannabisblüten Extrakt Tilray THC10: CBD10) und 2,5 % THC (Cannabisblütenextrakt Tilray THC 25).

Cannabisblüten

Im Januar 2019 waren in Deutschland 17 Sorten Blüten prinzipiell verfügbar, aber nicht immer lieferbar. Darüber hinaus gibt es Sorten, die grundsätzlich angeboten werden könnten, aber real nicht verfügbar sind.

Die einzelnen Sorten werden als Blüten in 5-, 10- oder 20- Gramm-Dosen abgegeben, wobei „granuliert“ bereits zerkleinert bedeutet.

Sorten

Ausgewiesene Inhaltsstoffe der verschiedenen Sorten sind die Cannabinoide THC und CBD. Sie enthalten aber auch nicht ausgewiesene andere, gering konzentrierte Cannabinoide und Terpene, die die Gesamtwirkung beeinflussen.

Sorten von **Bedrocan** mit THC und CBD in Prozent (ca.)

Bedrocan	23,5	0,1
Bedrobinol	15,3	0,1
Bedica	16,5	0,1
Bediol	6,7	8,7
Bedrolite	0,4	8,1

Sorten von **Tweed** mit THC und CBD in Prozent (ca.)

Penelope	9,5	6,9
Argyle	5,1	5,4
Bakerstreet	18,4	0,5

Sorten von **Spektrum Cannabis** mit THC und CBD in Prozent (ca.)

Orange No 1	13,6	<0,5
Green No 3	8,1	11,7
Red No 2	18,8	0,5

Red No 4 21,7 0,5

Sorten von **Aurora** mit THC und CBD in Prozent (ca.)

Pedanos 22/1	22	<1
Pedanos 20/1	21,5	0,2
Klenk 18/1	20,5	0,1

Sorten von **Peace Naturals** mit THC und CBD

Peace Nat. 18/1	16,6	0,3
Peace Nat. 16/1	15,7	0,3
Peace Nat. 14/1	14,3	0,3

Aktuelle Updates:

cannabis-med.org/nis/data/file/cannabissorten_inhaltsstoffe.pdf

Importeure von Cannabisblüten

Es gibt bisher 6 Importeure von Cannabisblüten, die jeweils nur einige Sorten importieren.

Fagron GmbH & Co. KG
www.fagron.de

Spektrum Cannabis GmbH
www.medcann.de

Aurora/Pedanos GmbH
www.auroramedicine.com/de

CannamedicalPharma GmbH
cannamedical.de

ACA Müller GmbH
www.aca-mueller-gmbh.de/

Pohl Boskamp
www.pohl-boskamp.de

GECA Pharma GmbH
www.geca-pharma.de

Preise und Kosten

Die Apotheken beziehen 10 g der Blüten je nach Abnahmemenge für etwa 90 bis 100 € von den Importeuren.

Nach dem Gesetz aus dem Jahr 2017 müssen die Blüten als Rezepturarztmittel behandelt werden. Dies verpflichtet die Apotheken zur Abgabe nach § 4 bzw. § 5 Arzneimittelpreisverordnung mit einem Aufschlag von 100 bzw. 90 % auf den Einkaufspreis, sodass sich Apothekenabgabepreise von 200-250 € ergeben. Es entsteht auch ein Mehraufwand für die Apotheken, die die einzelnen

Dosen öffnen und die Identität des Inhalts überprüfen müssen.

Einigen Apotheken behandeln Cannabisblüten als Fertigarzneimittel und geben sie zu einem Preis zwischen 120 und 150 pro 10 g ab.

Nach einem Referentenentwurf aus dem Bundesgesundheitsministerium vom 14.11.2018 soll der Apothekenaufschlag von 90 bezieht 100 % deutlich gesenkt werden. Es gibt auch Vorschläge, Cannabisblüten wie ein Fertigarzneimittel zu behandeln. Dies wird von der ACM begrüßt. Zum Zeitpunkt der Drucklegung des ACM-Magazins lag noch kein Gesetzentwurf der Bundesregierung vor.

Rezepturvorschriften

Wer als Arzt sicher gehen möchte, dass die Apotheke sich nicht verpflichtet fühlt, die Cannabisblüten nach einer der folgenden Rezepturen zu verändern, sollte auf dem Rezept vermerken: „Unzerkleinert abgeben“.

Es existieren bisher folgende Rezepturvorschriften:

Cannabisblüten in Einzeldosen zu 0,25 g / 0,5 g / 0,75 g / 1 g zur Teezubereitung (NRF 22.15.)

Cannabisblüten in Einzeldosen zur Inhalation nach Verdampfung (NRF 22.13.)

Cannabisblüten zur Inhalation nach Verdampfung (NRF 22.12.)

Cannabisblüten zur Teezubereitung (NRF 22.14.)

Dosierungsanleitungen

Bei der Verschreibung von Betäubungsmitteln müssen Ärzte eine schriftliche Dosierungsanleitung mitgeben, entweder auf dem Rezept oder auf einem separaten Blatt. Auf der IACM-Webseite findet sich eine Anzahl von Dosierungsanleitungen für Dronabinol, Sativex und Cannabisblü-

ten (www.cannabis-med.org/german/dosierungsanleitung.rtf). Diese Dosierungsanleitungen können aus der Datei einfach herauskopiert werden.

Beispiel 1: Inhalation I

„Bitte inhalieren Sie täglich 1,0 g Cannabisblüten der verordneten Sorte mittels Vaporisator, aufgeteilt in 5 bis 8 Gaben.“

Beispiel 2: Inhalation II

„Bitte beginnen Sie mit 3 × 10 mg der verordneten Sorte mittels Inhalation im Vaporisator. Wenn Sie es gut vertragen, steigern Sie am Folgetag auf 3 × 20 mg und am 3. Tag auf 3 × 30 mg und so fort bis die gewünschte therapeutische Wirkung eintritt. Falls Sie Nebenwirkungen verspüren, beispielsweise ein leichtes Schwindelgefühl, gehen Sie auf die vorherige Dosis zurück.“

Wenn Sie eine gut verträgliche Dosis ermittelt haben, können Sie die Häufigkeit der Einzeldosen variieren, zwischen einmal und achtmal täglich, um so die optimale Frequenz der Einnahme für sich zu ermitteln.“

Beispiel 3: Pulver

„Bitte stellen Sie ein Cannabispulver auf folgende Art und Weise her. Bitte geben Sie 10 g Cannabisblüten auf eine Aluminiumfolie, die Sie auf ein Backblech legen, und geben dieses in einen Backofen. Bitte erhitzen Sie die Cannabisblüten etwa 15 Minuten bei etwa 140 °C. Lassen Sie das Material abkühlen und zerbröseln Sie es mit einer Kräutermühle.“

Bitte trennen Sie 20 mg ab und nehmen sie über den Tag verteilt in etwa drei gleich großen Portionen ein. Sie können es z.B. in einen Joghurt rühren.“

Diese *Decarboxylierung* kann auch im Trockenschrank einer Apotheke durchgeführt werden, zur Vermeidung von Geruchsbildung in einem Gefäß.

Kostenübernahme und Begleiterhebung

Im § 31 Abs. 6 SGB V (Sozialgesetzbuch V) heißt es:

„(6) Versicherte mit einer schwerwiegenden Erkrankung haben Anspruch auf Versorgung mit Cannabis in Form von getrockneten Blüten oder Extrakten in standardisierter Qualität und auf Versorgung mit Arzneimitteln mit den Wirkstoffen Dronabinol oder Nabilon, wenn

1. eine allgemein anerkannte, dem medizinischen Standard entsprechende Leistung

a) nicht zur Verfügung steht oder

b) im Einzelfall nach der

begründeten Einschätzung der behandelnden Vertragsärztin oder des behandelnden Vertragsarztes unter Abwägung der zu erwartenden Nebenwirkungen und unter Berücksichtigung des Krankheitszustandes der oder des Versicherten nicht zur Anwendung kommen kann,

2. eine nicht ganz entfernt liegende Aussicht auf eine spürbare positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf oder auf schwerwiegende Symptome besteht.

Die Leistung bedarf bei der ersten Verordnung für eine Versicherte oder einen Versicherten der nur in begründeten Ausnah-

mefällen abzulehnenden Genehmigung der Krankenkasse, die vor Beginn der Leistung zu erteilen ist. Verordnet die Vertragsärztin oder der Vertragsarzt die Leistung nach Satz 1 im Rahmen der Versorgung nach § 37b, ist über den Antrag auf Genehmigung nach Satz 2 abweichend von § 13 Absatz 3a Satz 1 innerhalb von drei Tagen nach Antragseingang zu entscheiden. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte wird mit einer bis zum 31. März 2022 laufenden nichtinterventionellen Begleiterhebung zum Einsatz der Arzneimittel nach Satz 1 beauftragt. Die Vertragsärztin

oder der Vertragsarzt, die oder der die Leistung nach Satz 1 verordnet, übermittelt die für die Begleiterhebung erforderlichen Daten dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte in anonymisierter Form; über diese Übermittlung ist die oder der Versicherte vor Verordnung der Leistung von der Vertragsärztin oder dem Vertragsarzt zu informieren. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte darf die nach Satz 5 übermittelten Daten nur in anonymisierter Form und nur zum Zweck der wissenschaftlichen Begleiterhebung verarbeiten und nutzen. (...)“

Dosisfindung bei THC, Sativex und Cannabis

Bei der Dosisfindung ist eine Probiertphase zur Ermittlung der individuellen Dosierung unerlässlich. Die Verträglichkeit und damit die jeweils passende Dosis variiert zwischen verschiedenen Menschen. Daher sollte am Anfang einer Behandlung mit THC/Dronabinol/Sativex eine geringe Menge eingenommen werden, die dann bis zur Erzielung der gewünschten Wirkung langsam gesteigert werden kann. Diese einschleichende Dosierung kann beispielsweise mit zweimal oder auch nur einmal 2,5 Milligramm THC (Dronabinol) pro Tag begonnen werden und dann täglich oder alle zwei bis drei Tage um 2,5 Milligramm pro Tag gesteigert werden.

Für Sativex wird der Beginn mit einem Sprühstoß abends empfohlen, am 3. Tag eine Steigerung auf jeweils einen Sprühstoß morgens und abends, etc. Durchschnittliche Tagesdosen liegen bei 15 bis 20 mg THC (Dronabinol) bzw. 6 bis 8 Sprühstoßen (Sativex).

Bei Bedarf ist eine Steigerung

auf bis zu 50 Milligramm am Tag und mehr möglich. Es gibt aber auch Menschen, die nicht mehr als 5 Milligramm THC pro Tag vertragen bzw. benötigen.

Der THC-Gehalt von Cannabisblüten kann zwischen etwa 1 und 24 Prozent liegen.

Es empfiehlt sich, mit etwa 10 bis 20 mg zu beginnen, d.h. es sollte diese Menge mit einer Feinwaage (Briefwaage) abgewogen und dann inhaliert oder z.B. in Form von Pulver bzw. als Tee aufgenommen werden. Bei einem THC-Gehalt von 20 Prozent sind in 20 mg Cannabis 4 mg THC enthalten.

Patienten, die mit einer cannabisbasierten Therapie beginnen, benötigen häufig Tagesdosen zwischen 0,1 und 0,3 g, entsprechend einer Monatsdosis von 3 bis 10 g.

Diese Patienten verzichten häufig auf einen Kostenübernahmeantrag. Bei Preisen von 20 Euro pro Gramm stellt diese Medikation die günstigste cannabisbasierte Therapie dar.

Zum Vergleich: starke Cannabis Konsumenten konsumieren

täglich mehrere Gramm Cannabis. Allerdings ist hier eine Gewöhnung an höhere Dosen eingetreten.

Bei der Inhalation von natürlichen Cannabisprodukten kann die verträgliche und wirksame Dosis gut ermittelt werden, da die Wirkung schon nach einigen Minuten eintritt. Nach dem Essen bzw. Trinken setzt die Wirkung erst nach etwa einer Stunde ein, manchmal auch schon nach 30 Minuten oder erst nach zwei Stunden, und ist meist schwächer, hält aber länger an als nach dem Rauchen. Bleibt bei der oralen Aufnahme (Essen, Trinken) eine Wirkung aus, so wird nach einigen Stunden oder am nächsten Tag eine etwas höhere Menge verwendet.

Nicht nur die optimale THC-Menge, sondern auch die Häufigkeit der Einnahme muss zu Beginn einer Behandlung mit THC individuell ermittelt werden. Einige Patienten bevorzugen eine zweimalige Einnahme, morgens und abends, während andere lieber mehrmals am Tag kleine Dosen zu sich nehmen. Zur Linderung nächtli-

cher Beschwerden nehmen viele Patienten auch gern einmalig eine größere Dosis vor dem Zubettgehen ein. Auch bei einer Akutbehandlung, wie z.B. bei einem Migräneanfall, wird, unter Inkaufnahme möglicher psychischer Wirkungen, vorzugsweise einmalig eine größere Menge THC eingenommen.

Die optimale Dosis und die Art der Dosierung hängen von der Art der Erkrankung und der individuellen Ansprechbarkeit sowie Verträglichkeit von THC ab. An verschiedenen Tagen können unterschiedliche Dosen genommen und an die Symptome angepasst werden.

Man sollte sich darüber klar sein, dass selbst bei einer versehentlichen Überdosierung im Allgemeinen kein Schaden entsteht, wenn etwa bei ungewohnten psychischen Effekten Angst aufkommt. Die psychischen Wirkungen klingen meistens von allein wieder ab. Es ist jedoch besser, sich langsam an die gewünschte und wirksame Dosis heranzutasten. So können unerwünschte Wirkungen weitgehend vermieden werden.

Inhalation oder orale Einnahme

Viele Menschen haben die Vorstellung, Cannabis könnte nur inhaliert werden. Dabei nehmen gerade Menschen, die Cannabis als Medizin verwenden, ihn oft auch oral über den Magen auf. Wichtig ist, dass Cannabis vor der Aufnahme irgendwann ausreichend lang erhitzt wurde. Denn nur so entsteht das wirksame THC. In Cannabis liegt THC meistens zu mehr als 95 % als inaktive Carboxylsäure vor, die durch Erhitzen in das wirksame THC umgewandelt wird.

Nach der Inhalation tritt die Wirkung nach wenigen Sekunden bis Minuten ein und hält 2 bis 3 Stunden an. Die maximale Wirkung wird nach 20 bis 30 Minuten gemessen.

Nach der oralen Einnahme (Essen und Trinken) tritt die Wirkung verzögert nach 30 bis 90 Minuten ein, sie hält allerdings auch länger an, nämlich 4 bis 8 Stunden, nach sehr hohen Dosen auch länger. Einige körperliche Wirkungen können auch bei einer durchschnittlichen Dosis 12 bis 24 Stunden anhalten.

Aufgrund der schnell eintretenden Wirkung, ermöglicht die Inhalation von Cannabisprodukten eine bessere Dosierung als die Aufnahme über den Magen. Ein weiterer Vorteil der Inhalation ist die vergleichsweise hohe Ausbeute an THC. Bei dem Rauchen einer Cannabiszigarette gelangen etwa 15 bis 25 % des enthaltenen THC in die Blutbahn, ein weiterer Teil geht durch Seitenströme, Verbrennung und Wiederausatmen von nicht absorbiertem THC verloren. Der wesentliche Nachteil des Rauchens von Cannabisprodukten liegt in der Schädigung der Atemwege durch Verbrennungsprodukte. Die Zusammensetzung des Cannabisrauches ähnelt zumindest qualitativ der von Tabak, mit dem wichtigsten Unterschied, dass Cannabisrauch THC und weitere Cannabinoide enthält, die nicht im

Tabak vorkommen, und dass Tabak das nicht im Cannabis vorkommende Nikotin enthält. Das Rauchen von Cannabis kann wie das Rauchen von Tabak eine chronische Bronchitis verursachen, wegen der krebshemmenden Wirkungen von THC erhöht Cannabiskonsum allerdings möglicherweise nicht das Krebsrisiko.

Die geringste Belastung der Lunge durch das Rauchen ergibt sich bei der Verwendung von möglichst THC-reichem Cannabis und der Verbrennung des reinen Krautes (ohne Tabak) in speziellen Pfeifen.

Die Schädigung kann durch die Verwendung von elektrischen Verdampfern (Vaporizer) weiter verringert werden. Sie ermöglichen es, verdampfte Cannabinoide zu inhalieren, ohne dass das Kraut verbrannt wird. Die Qualität der Vaporizer variiert stark. Ein wichtiges Qualitätskriterium ist die Fähigkeit, tatsächlich die angegebene Temperatur konstant zu halten. Durch den Luftstrom, der bei der Inhalation entsteht, kühlt die Luft im Bereich des erhitzten Materials stark ab, so dass starke Temperaturschwankungen auftreten können. Nur wenige Vaporizer haben dieses Problem befriedigend gelöst. Es gibt zwei Vaporizer, die als Medizinprodukte zugelassen sind (Volcano Medic und Mighty Medic).

Beim Essen und Trinken von Cannabisprodukten wird der größte Teil des THC über den Magen-Darm-Trakt ins Blut aufgenommen. Allerdings wird ein Teil des Wirkstoffes zuvor von der Magensäure zerstört und der größte Teil des in die Blutbahn aufgenommenen THC wird sofort in der Leber abgebaut. Die Wirkung nach der Aufnahme über den Magen ist aber ähnlich stark wie nach der Inhalation von Cannabisprodukten. Ein großer Vorteil des Essens und Trinkens von Cannabiszubereitungen im Vergleich zum Rauchen ist das Ausbleiben von möglichen Schädigungen

der Atemwege.

Grundsätzlich können THC-haltige Cannabisprodukte sowohl auf nüchternen Magen als auch nach dem Essen eingenommen werden.

Durch die gleichzeitige Einnahme von Fett kann die Bioverfügbarkeit oral eingenommener Cannabinoide verbessert werden. Dies beruht möglicherweise auf einer direkten Aufnahme in die Lymphgefäße unter Umgehung der Leber, sodass der unmittelbare Abbau in der Leber vermieden werden kann.

Da der Wirkstoff THC nicht in Wasser löslich ist, sollte beim Backen und Kochen mit Cannabis darauf geachtet werden, dass der jeweiligen Zubereitung ein wenig Fett zugesetzt wird, bei einer Teezubereitung beispielsweise etwas Sahne.

Einfache Rezepte

Cannabis-Tee: Ein halbes Gramm Cannabisblüten in einen halben Liter kochendes Wasser geben. Etwas Sahne oder Milch hinzugeben. Zehn Minuten kochen lassen. Das Kraut abseien und nach Belieben süßen. Ein oder mehrmals täglich eine Tasse davon trinken. Da THC bei der Zubereitung eines Tees nur kurz auf 100 Grad erhitzt wird, ist die THC-Ausbeute relativ gering.

Die Ausbeute kann deutlich verbessert werden, wenn die Cannabisblüten vor der Teezubereitung im Backofen für eine halbe Stunde auf etwa 120°

C oder für etwa 15 min. auf etwa 140° C erhitzt werden. Dann können mit 0,1 - 0,2 g die gleiche Wirkung wie mit 0,5 g erzielt werden. Niemals über 145° C erhitzen, da THC ab 157° C verdampft.

Cannabis-Öl: Die populärste Methode zur Herstellung von Cannabis-Öl, schlägt die Verwendung von Naphtha oder Petroleumäther als Lösungsmittel für die Extraktion vor. In einer holländischen Untersuchung war Olivenöl die optimale Wahl für die Zubereitung von Cannabisöl zur Selbsttherapie. Olivenöl ist preiswert, nicht entflammbar oder giftig, und das Öl muss nur auf 100 °C erhitzt werden, so dass keine Überhitzung des Öls auftreten kann. Dies geschieht, indem ein Glasgefäß, das das Öl und Cannabis enthält, ein bis zwei Stunden in kochendes Wasser gestellt wird. Durch ein langes Erhitzen auf 100 °C wird eine ausreichende Decarboxylierung des THC erzielt. Nach dem Abkühlen und dem Abfiltrieren des Öls steht es sofort für den Konsum zur Verfügung. Ein Nachteil des Olivenöl-Extrakts besteht darin, dass er nicht durch Verdampfung konzentriert werden kann, was bedeutet, dass Patienten eine größere Menge davon konsumieren müssen, um den gleichen therapeutischen Effekt wie bei Extrakten mit Alkohol oder Petroleumäther zu erzielen.

Um eine ausreichende Decarboxylierung zu erzielen, kann das Cannabis vor Zubereitung des Öls ebenfalls decarboxyliert werden.

Preisvergleich

Die Wirkung von Dronabinol/THC ist nach der oralen und inhalativen Einnahme etwa gleich stark. Durchschnittliche Tagesdosen bewegen sich im Allgemeinen zwischen 5 und 30 mg, entsprechend Monatsdosen zwischen 150 und 900 mg.

Kosten für 1000 mg THC/Dronabinol:

Ölige Dronabinoltropfen:	ca. 800 Euro
Sativex:	ca. 380 Euro
Tilray-Extrakt THC 25	ca. 655 Euro
Cannabisblüten (z.B. Sorte mit 8% THC)	ca. 250 Euro
Cannabisblüten (z.B. Sorte mit 22% THC)	ca. 90 Euro

Beitrittserklärung

Mitglieder der ACM (Arbeitsgemeinschaft Cannabis als Medizin e.V.) kommen aus Deutschland und der Schweiz. Die zusätzliche Mitgliedschaft in der IACM und im SCM ist kostenlos.

Zutreffendes bitte ankreuzen!

- Ich beantrage die **Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft Cannabis als Medizin.**
- Ich beantrage die Mitgliedschaft in der **Internationalen Arbeitsgemeinschaft für Cannabinoidmedikamente.**

Ordentliche Mitglieder der IACM sind Personen mit abgeschlossenem Studium der Medizin und Pharmazie, in der Cannabis- bzw. Cannabinoidforschung tätige Personen mit einem anderen abgeschlossenen Hochschulstudium, andere Personen mit einer besonderen Sachkompetenz auf dem Gebiet von Cannabis/Cannabinoiden, Studenten der Medizin und Pharmazie sowie medizinische Institutionen. Andere Mitglieder der IACM sind unterstützende Mitglieder.

- Ich werde monatlich EURO (Deutschland) als Beitrag zahlen.
(2,50 EURO für Nicht-Berufstätige, mindestens 5 EURO für Berufstätige und 10 EURO für juristische Personen, wie etwa Vereine und Institute.)

- SEPA-Lastschriftenmandat.** Gläubiger-Identifikationsnummer: DE34ZZZ00000713277

Ich ermächtige die ACM bzw. IACM, meinen Mitgliedsbeitrag

jährlich vierteljährlich

von meinem Konto bei meiner Bank

(BIC:) IBAN: DE __/__/__/__/__/__/__ einzuziehen. Zugleich weise ich meine Bank an, die von der ACM auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Alternativ können Sie uns auch Ihre BLZ und Kontonummer angeben.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Beitrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber/in (Name, Vorname): (falls abweichend vom Mitglied).

☞ Eine Einzugsermächtigung erleichtert uns die Buchführung. Wir würden uns daher darüber freuen.

- Ich bin damit einverstanden, dass meine Adresse anderen Mitgliedern der ACM bekannt gemacht wird.

☞ Dies ermöglicht eine Kontaktaufnahme mit anderen Mitgliedern in der Region.

- Ich beantrage zudem die Mitgliedschaft im **Selbsthilfenetzwerk Cannabis Medizin (SCM).**

Die zusätzliche Mitgliedschaft ist für ACM-Mitglieder beitragsfrei. Mitglied kann jede/r Patient/in werden, die/der chronisch krank ist und von einer Behandlung mit Cannabisprodukten profitieren kann. Bitte legen Sie dazu Ihrem Antrag einen Arztbericht bei, aus dem Ihre Erkrankung hervorgeht.

Mitglieder des SCM können einen Ausweis über ihre Mitgliedschaft im SCM erhalten. Teilen Sie in diesem Fall bitte auch Ihr Geburtsdatum mit.

(Titel) Vorname/Name:.....

(ggf. Institution, Zusatz zur Adresse):.....

Straße und Hausnummer:..... Tel.:.....

PLZ und Ort:..... Fax:.....

E-Mail:..... Bundesland:.....

(ggf. Geburtsdatum, bei einem Antrag auf Mitgliedschaft im SCM:.....)

Bitte ausfüllen und per E-Mail oder Post senden an: ACM, Am Mildeweg 6, 59602 Rüthen, Deutschland, Fax: 02952/902651

Nebenwirkungen

Cannabis wirkt auf viele Organsysteme, so dass eine Vielzahl von Nebenwirkungen auftreten kann. Diese sind jedoch im Allgemeinen nicht gravierend, und Cannabis wird meistens sehr gut vertragen. Bisher ist noch kein Fall bekannt geworden, in dem jemals ein Patient bei einer medizinischen Verwendung von Cannabis gestorben wäre. Es gibt jedoch Hinweise, nach denen Herzinfarkte durch die Cannabiswirkungen auf Puls und Blutdruck bei Freizeitkonsumenten mit Herzerkrankungen vorgekommen sind. Es ist ein besonderer Vorteil des Dronabinol, dass es innere Organe wie Magen, Leber und Nieren auch in hohen Dosen nicht schädigt.

Am wichtigsten sind die Wirkungen auf die Psyche und das Herzkreislaufsystem.

Psychische Wirkungen:

- Sedierung und Müdigkeit.
- Gehobene und heitere Stimmung, Angstzustände, psychotische Zustandsbilder, gesteigertes Sinneserleben.
- Denkstörungen, Gedächtnisstörungen, veränderte Zeitwahrnehmung.

Die psychischen Effekte sind für viele Cannabiskonsumenten sehr attraktiv, da sie im

Allgemeinen als angenehm und stimmungshhebend erlebt werden. Auch Kranke genießen gelegentlich „diesen Urlaub von der Krankheit“. Sie fühlen sich entlastet und heiter, die Sinneseindrücke sind intensiver. So schmeckt beispielsweise jedes Essen köstlich und Musik hört sich wunderbar an. Man sollte jedoch zunächst möglichst unterhalb der psychotropen Grenze bleiben, um langsam mit Cannabis vertraut zu werden und unangenehme psychische Effekte wie Angst und Panik zu vermeiden.

Die Grenze für psychische Effekte liegt für den Erwachsenen bei einer oralen Einzeldosis von 10 bis 20 Milligramm THC. Einige Menschen reagieren allerdings sensibler (bereits bei 2,5 oder 5 mg). Bei der Inhalation sind psychische Wirkungen ab etwa 1-2 Milligramm zu bemerken.

Bei Kindern und Jugendlichen sollten Dosierungen, die mit psychischen Effekten einhergehen, vermieden werden, da das heranwachsende Gehirn sensibler für negative Auswirkungen ist als das erwachsene. Bei jungen Menschen besteht bei der Verwendung von Cannabisprodukten ein erhöhtes Risiko für die Entwicklung von Psychosen.

Körperliche Effekte:

Neben den Effekten auf die Psyche sind oberhalb der psychischen Schwelle vor allem Nebenwirkungen auf das Herzkreislaufsystem zu beachten. Die Herzfrequenz steigt an; der Blutdruck kann im Stehen abfallen und im Liegen etwas ansteigen. Bei der oralen Verwendung therapeutischer THC-Dosen wird meistens jedoch keine messbare Wirkung auf das Herzkreislaufsystem festgestellt.

Der Verlauf von Schwangerschaften wird durch die Verwendung von Cannabis nur geringfügig beeinflusst. Starker und regelmäßiger Cannabiskonsum kann zu einer Verkürzung der Schwangerschaftsdauer um etwa eine Woche und zu einem etwas geringeren Geburtsgewicht führen. Es können geringfügige Entwicklungsstörungen des Gehirns mit Beeinträchtigungen des Denkens, die sich oft erst nach dem 3. Lebensjahr bemerkbar machen, auftreten.

Weitere mögliche akute Nebenwirkungen sind eine Verschlechterung der Bewegungskoordination, Mundtrockenheit und gerötete Augen. Selten treten Übelkeit oder Kopfschmerzen auf.

Abhängigkeit:

Cannabis und Dronabinol besitzen ein Suchtpotential. Abhängigkeit ist kein sehr großes Problem im thera-

peutischen Rahmen. Entzugssymptome sind im Allgemeinen gering.

Die Entzugssymptome sind etwa so stark wie beim Tabak. Wie beim Tabak sind sie abhängig von der Dauer und der Dosierung. Zudem besteht eine große Variabilität von Person zu Person. Nach dem Absetzen großer Dosen wurden Angst, Unruhe, Schlaflosigkeit, Alpträume und in geringem Maße auch körperliche Symptome (Speichelfluss, Durchfall) für einige Tage beobachtet. Wenn Ihnen der Gedanke an eine mögliche Abhängigkeit Sorgen bereitet, können Sie die Cannabisprodukte 3 bis 4 Wochen nach Beginn der Therapie für 2 oder 3 Tage absetzen, um zu sehen, wie sich dieser Entzug auswirkt. Das Gleiche können Sie nach einer längeren Phase der Einnahme wiederholen. So lernen Sie dieses Thema bei sich selbst kennen und gewinnen Sicherheit im Umgang mit Cannabisprodukten.

Illegalität:

Schwere Nebenwirkungen können auftreten, wenn Substanzen konsumiert werden, die mit gesundheitsschädlichen Stoffen versetzt sind, um deren Gewicht zu steigern (Glas, Haarspray, etc.). Dies basiert auf der rechtlichen Situation, nach der sich viele Patienten weiterhin in der Illegalität bewegen müssen.

Cannabis, THC und Führerschein

Der Konsum von Cannabisprodukten kann die psychomotorische Leistungsfähigkeit und damit die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen. Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen ist die Fähigkeit zur aktiven Teilnahme am Straßenverkehr jedoch nur während des akuten Cannabisrausches, der beim Rauchen von Can-

nabisprodukten etwa 2 bis 4 Stunden anhält, reduziert und führt nicht zu einer anhaltenden Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen.

Je nach THC-Dosis (7 - 32 mg THC) kann während der akuten Rauschphase von einer Reduzierung der Fahrtüchtigkeit ausgegangen werden, die in etwa einer Blutalkoholkonzen-

tration (BAK) von 0,3 - 0,9 Promille entspricht. Durch den gleichzeitigen Konsum von Alkohol, anderen Drogen und Medikamenten kann die Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit verstärkt werden.

Rechtlich sieht das deutsche Straßenverkehrsgesetz (StVG) seit 1998 die Möglichkeit vor, das Führen eines Kraftfahrzeuges nicht nur unter dem Einfluss von Alkohol, sondern auch unter dem Einfluss anderer berauschender Mittel als Ordnungswidrigkeit zu behandeln und mit einer Geldbuße zu bestrafen.

Häufig droht zudem ein Fahrverbot von bis zu drei Monaten oder auch der Verlust des Führerscheins.

Nach § 24 a Absatz 2 des StVG gilt: „(2) Ordnungswidrig handelt, wer unter der Wirkung eines in der Anlage zu dieser Vorschrift genannten berauschenden Mittels im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt. Eine solche Wirkung liegt vor, wenn eine in dieser Anlage genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 gilt nicht wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Ein-

nahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.“

Der Gesetzgeber erlaubt daher die Teilnahme am Straßenverkehr, wenn Patienten von einem Arzt Dronabinol, Nabilon (Canemes®), Sativex® oder Cannabisblüten verschrieben wurde.

Nach der Fahrerlaubnisverordnung schließt regelmäßiger Cannabiskonsum die Teilnahme am Straßenverkehr aus, sodass der Führerschein von Cannabiskonsumern eingezogen wird.

Leider sind einige Straßenverkehrsbehörden nicht ausreichend informiert und werten die medizinische Verwendung von Cannabinoiden oder Cannabis gelegentlich als regelmäßigen Cannabiskonsum, sodass es auch bei Patienten, die Cannabinoidmedikamente verwenden, zu rechtlichen Problemen kommen kann.

Die Bundesopiumstelle und das Bundesverkehrsministerium werten die medizinische Verwendung von Cannabis-

blüten straßenverkehrsrechtlich wie die Verwendung von Dronabinol, Nabilon oder Sativex®.

Eine Führerscheinstelle kann jedoch auch bei der medizinischen Verwendung von Medikamenten eine Überprüfung der Fahreignung durch eine MPU (Medizinisch-Psychologische Untersuchung) veranlassen, wenn Zweifel an der Fahreignung auftreten.

Personen, die illegale Cannabisprodukte verwenden, droht der Entzug der Fahrerlaubnis nach der Fahrerlaubnisverordnung, wenn sie die Teilnahme am Straßenverkehr und die Verwendung von Cannabis nicht trennen. Da THC bei regelmäßiger Verwendung häufig länger als 24 Stunden im Blut nachweisbar ist, sind Personen, die Cannabis illegal verwenden, vom Entzug der Fahrerlaubnis bedroht.

Dabei wird die Fahreignung als zeitlich stabile und von der aktuellen Situation unabhängige Fähigkeit zum Führen eines Kraftfahrzeuges definiert.

Kleines Lexikon

Cannabinoid sind die mehr als 100 spezifischen Inhaltsstoffe der Hanfpflanze. Das pharmakologisch wichtigste Cannabinoid im Hanf ist das THC (Delta-9-Tetrahydrocannabinol) bzw. Dronabinol.

Cannabinoid-Rezeptoren sind spezifische Bindestellen auf vielen Körperzellen, zum Beispiel Nervenzellen und weißen Blutkörperchen, an die Endocannabinoide und pflanzliche Cannabinoide binden und dadurch bestimmte Reaktionen auslösen können.

Cannabis sativa L., kurz Cannabis, ist der lateinische Gattungsname für die Hanfpflanze. Zusammen mit der Gattung Hopfen gehört Cannabis zur Familie der Cannabidaceae (Cannabisartigen).

Canemes® ist ein in Deutschland für die Behandlung von Übelkeit bei Krebschemotherapie zugelassenes Nabilon-Medikament.

Delta-9-Tetrahydrocannabinol ist der pharmakologisch wichtigste Cannabisinhaltsstoff, kurz: THC oder Delta-9-THC. Er ist sowohl für den charakteristischen Cannabisrausch („High“) verantwortlich als auch im Wesentlichen für die meisten arzneilichen Wirkungen. Ein anderer Name ist Dronabinol.

Dronabinol ist ein anderer Name für das natürlich in der Hanfpflanze vorkommende THC. Dronabinol darf in Deutschland und Österreich auf einem Betäubungsmittelrezept verschrieben werden.

Endocannabinoide sind Substanzen, die vom Körper (zum Beispiel Mensch) selbst gebildet werden. Sie sind natürliche Botenstoffe des Körpers. Ihre Wirkung beruht unter anderem auf der Bindung an Cannabinoid-Rezeptoren.

Hanf ist eine grüne, im Allgemeinen einjährige Pflanze

(lateinisch: Cannabis sativa L.). THC-arme Hanfsorten werden oft Faserhanf genannt. THC-reiche Hanfsorten können Drogenhanf genannt werden. Aus ihm wird Marihuana (Cannabiskraut) und Haschisch (Cannabisharz) gewonnen.

Haschisch (= Cannabis-harz) wird das von entsprechenden Drüsen abgegebene Harz der Hanfpflanze genannt. Es ist besonders reich an THC mit Konzentrationen von 3 bis 25 %. Haschisch wird meistens in Form kleiner Platten verkauft. Minderwertige Ware kann gestreckt sein, beispielsweise mit Fett oder Hennapulver.

Marihuana (= Cannabis-kraut) sind getrocknete Blüten und Blätter des Drogenhanfes. Die Trocknung erfordert einen Zeitraum von 10 bis 14 Tagen an einem trockenen und luftigen Ort (z.B. in Büscheln hängend auf dem Dachboden). Da weibliche Hanfpflanzen wesentlich THC-reicher sind als die männlichen, werden oft nur die weiblichen Pflanzen zur Gewinnung von Marihuana (THC-Gehalt: 1 - 25 %) verwendet. Die Blüten sind THC-reicher als die Blätter.

Marinol® ist ein synthetisches Dronabinol-Präparat in Kapselform von Solvay Pharmaceuticals.

Nabilon ist ein synthetischer Abkömmling von THC, der in Deutschland unter dem Namen Canemes® zugelassen ist. 1 mg Nabilon wirkt etwa so stark wie 7-8 mg Dronabinol.

Sativex® ist ein Cannabisextrakt, der in Deutschland für die Behandlung der multiplen Sklerose zugelassen ist. Er enthält gleiche Anteile an CBD und THC.

THC ist die Abkürzung für Tetrahydrocannabinol, wobei meistens das in der Pflanze natürlich vorkommende (-)-trans-Isomer des Delta-9-THC, auch Dronabinol genannt, gemeint ist.

Informationsmaterial

Bücher

- Grotenhermen F, Häußermann K: Cannabis: Verordnungshilfe für Ärzte. Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft, 2017.
- Häußermann K, Grotenhermen F, Milz E: Cannabis: Arbeitshilfe für die Apotheke. Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft, 2017.
- Grotenhermen F, Reckendrees B: Die Behandlung mit Cannabis und THC. Nachtschatten Verlag, Solothurn, Schweiz, 2016.
- Grotenhermen F: Hanf als Medizin. Nachtschatten Verlag, Solothurn, Schweiz, 2015.
- Grotenhermen F. Cannabidiol: Ein Cannabinoid mit Potential. Nachtschat-

ten Verlag, Solothurn, Schweiz, 2017.

- Grotenhermen F. Cannabis gegen Krebs. Nachtschatten Verlag, Solothurn, Schweiz, 2017.

Mitgliederrundbriefe von ACM und IACM

Alle drei Monate erhalten Mitglieder die IACM-News, sowie die Mitgliederrundbriefe.

IACM-Informationen ACM-Mitteilungen

Alle zwei Wochen erscheinen im Internet die IACM-Informationen und die ACM-Mitteilungen. Kostenloses Abonnement unter:

www.cannabis-med.org

www.arbeitsgemeinschaft-cannabis-medizin.de

Wie THC und CBD im Körper wirken

Die charakteristischen Inhaltsstoffe des Cannabis wirken im menschlichen Körper zum Teil ähnlich wie körpereigene Substanzen, die als Endocannabinole (von griechisch *endo*, „innen“) bezeichnet werden. Das gilt vor allem für die Wirkungsweise des THC (Dronabinol) und weniger für CBD, das vielfältige Wirkungsmechanismen aufweist. Das erste Endocannabinoid wurde 1992 entdeckt und Anandamid genannt. Sein Name setzt sich aus dem Sanskrit-Wort *Ananda* für Glückseligkeit und Amid, seiner Struktur, zusammen. Heute sind etwa 200 endocannabinoidähnliche Substanzen bekannt.

Die Wirkungsweise von THC (Dronabinol)

Die Wirkungsweise von THC ähnelt der der Endocannabinole, ist jedoch von längerer Dauer. Die meisten Wirkungen der körpereigenen Cannabinoide und von THC werden durch die Bindung an spezifische Bindungsstellen, die sich auf der Oberfläche vieler Körperzellen befinden, vermittelt. Diese Bindungsstellen werden Cannabinoid-Rezeptoren genannt. Sie kommen in großer Zahl auf Nervenzellen im Gehirn und Rückenmark, aber auch auf Zellen von Herz, Darm, Lunge, Haut, Harnwegen, Gebärmutter, Hoden, inneren Drüsen, Milz, Blutgefäßen und auf weißen Blutkörperchen vor. Je nachdem, wo sich die Rezeptoren befinden und von welchem Typ sie sind, führt ihre Aktivierung beispielsweise zur Hemmung der Schmerzleitung, zu einer Veränderung des Zeitgefühls, zu Heiterkeit, Entspannung, Angst, der Hemmung von Entzündungen oder anderen Wirkungen.

Viele Wirkungen der körpereigenen und der pflanzlichen Cannabinoide lassen sich

durch eine Beeinflussung der Wirkmechanismen natürlicher Botenstoffe im menschlichen Körper erklären. Dabei zählen auch Endocannabinole zu solchen Botenstoffen, die im Gehirn und anderen Organen Nachrichten über den Zustand des Körpers übermitteln und die Zellen zu bestimmten Reaktionen veranlassen. In komplexen Regelkreisen mit anderen Botenstoffen schützen sie so z.B. Nervenzellen vor Schädigungen oder vermindern Übelkeit und Erbrechen sowie Muskelspasmen und Krämpfe.

Bei einigen körperlichen Störungen ändert sich die Menge der Endocannabinole sowie der Cannabinoid-Rezeptoren. So nimmt die Konzentration der Endocannabinole in einigen Hirnregionen, die für die Schmerzverarbeitung zuständig sind, bei Schmerzen zu, um diese Schmerzen zu lindern, oder sie nimmt bei mangelnder Nahrungsaufnahme zu.

Die Wirkungsweise von CBD (Cannabidiol)

Die Wirkungsmechanismen von CBD sind noch nicht vollständig erforscht. Sie sind vielfältig und nicht so einfach und kurz zu beschreiben wie die Wirkungsmechanismen von THC. CBD bindet an den Cannabinoid-1-Rezeptor, hemmt aber mehrere Wirkungen des THC, die über diesen Rezeptor vermittelt werden, wie beispielsweise die psychischen Effekte und die Steigerung des Appetits. CBD hemmt die Aufnahme des körpereigenen Cannabinoids Anandamid in die Zelle und seinen Abbau. Damit steigert CBD die Konzentration dieses Endocannabinoids. CBD bindet an eine Anzahl weiterer Rezeptoren, darunter Vanilloid-Rezeptoren (TRPV1 und TRPV2), den Glycin-Rezeptor und den GPR55, ein möglicher weiterer Cannabinoidrezeptor.

Cannabisöl, Hanföl, Haschisch und Krebs

THC und CBD wirken in vielen Krebsmodellen tumorhemmend. Sie können möglicherweise die Wirksamkeit von Standardtherapien wie Chemotherapie und Strahlentherapie verbessern.

Tierexperimente

Eine spanische Arbeitsgruppe um Professor Manuel Guzman von der Complutense-Universität in Madrid untersuchte beispielsweise die Frage, ob THC und ein synthetisches Cannabinoid bereits bestehende Tumore bekämpfen kann. Bei 45 Ratten wurden bösartige Gliome (Glioblastome) ausgelöst. Ein Drittel der Tiere wurde mit THC behandelt, ein weiteres mit dem synthetischen Cannabinoid und das restliche Drittel blieb unbehandelt. Die unbehandelten Ratten starben alle innerhalb von spätestens 18 Tagen. Die beiden Cannabinoide zeigten allerdings eine deutliche Wirkung. Innerhalb von sieben Tagen zerstörten sie die Tumore bei etwa einem Drittel vollständig und verlängerten das Leben eines weiteren Drittels bis zu sechs Wochen. Bei dem letzten Drittel schlug die Behandlung nicht an.

Krebstherapien, die bei Tieren funktionieren, sind beim Menschen nicht immer wirksam, so dass man mit einer Übertragbarkeit der Ergebnisse auf den Menschen vorsichtig sein sollte. THC wurde bei vielen Tumorarten an Tieren getestet und bei allen fand sich eine Krebshemmung.

Kaum klinische Forschung

2017 wurde eine erste Placebo-kontrollierte Studie mit THC und CBD (Sativex) in Kombination mit einer Standardtherapie beim Glioblastom veröffentlicht, einem bösartigen Hirntumor. 12 Patienten erhielten Sativex zusammen mit

Telozolomid, und 9 Patienten erhielten Telozolomid und ein Placebo.

Die Studie zeigte, dass 83 % der Patienten mit einem dokumentierten Glioblastom-Rückfall, die mit THC und CBD behandelt wurden, noch nach einem Jahr lebten, verglichen mit 53 % bei Patienten in der Placebo-Gruppe.

THC und CBD kombinieren

Eine Kombination aus THC und CBD ist vermutlich sinnvoll. So ergänzten sich in einigen Untersuchungen ihre krebshemmenden Eigenschaften.

Wird THC schlecht vertragen, so kann man versuchen, wenigstens durch hohe CBD-Dosen einen therapeutischen Effekt zu erzielen.

Cannabinoide und Standardtherapie

Es gibt Hinweise, dass CBD und THC zumindest in einigen Krebsmodellen die Wirksamkeit einer Chemotherapie und einer Strahlentherapie verstärken können. Cannabinoide stellen nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand keine Alternative zur Standardtherapie dar, sondern können diese wie andere krebshemmende Pflanzstoffe ergänzen.

Haschischöl und andere Extrakte

Im Internet wird vor allem von Therapien mit Haschischöl, das heute auch Cannabisöl oder Rick-Simpson-Öl genannt wird, berichtet. Es kommt jedoch nicht auf die Konzentration der Cannabinoide in einem Produkt an, sondern auf die Menge der Cannabinoide. Grundsätzlich gilt, dass die krebshemmenden Eigenschaften bei höheren Dosen, nicht jedoch bei höheren Konzentrationen, größer sind. Wie bei anderen Chemotherapeutika gilt: Viel hilft viel.

IACM Internationale Arbeitsgemeinschaft für Cannabinoidmedikamente

Die Internationale Arbeitsgemeinschaft für Cannabinoidmedikamente e.V. (IACM) ist eine gemeinnützige wissenschaftliche Gesellschaft, deren Zweck die Förderung der Kenntnisse über Cannabis, die Cannabinoide, das Endocannabinoidsystem und verwandte Themen ist. Dies wird beispielsweise erreicht durch die Förderung des Informationsaustausches zwischen Forschern, Ärzten, Patienten und der Öffentlichkeit, sowie durch die Erarbeitung und Verbreitung zuverlässiger Informationen.

IACM e.V.

Am Mildenweg 6

D-59602 Rüthen

Telefon: 02952-970 85 71

E-Mail: info@cannabis-med.org

www.cannabis-med.org

Spendenkonto:

BIC: PBNKDEFF

IBAN: DE32370100500440099504

ACM Arbeitsgemeinschaft Cannabis als Medizin

Die Arbeitsgemeinschaft Cannabis als Medizin e.V. (ACM) ist ein gemeinnütziger Verein, in dem sich Patienten, Ärzte, Apotheker, Juristen und andere Interessierte aus Deutschland und der Schweiz organisiert haben. Sie tritt für die medizinische Verwendung von Cannabis und Cannabinoiden ein. Die ACM ist Mitglied der IACM.

Kontakt Deutschland

ACM e.V.

Am Mildenweg 6, D-59602 Rüthen

Telefon: 02952-970 85 72

E-Mail: info@arbeitsgemeinschaft-cannabis-medizin.de

www.arbeitsgemeinschaft-cannabis-medizin.de

Spendenkonto:

BIC: PBNKDEFF

IBAN: DE35370100500121879504

Kontakt Schweiz

Prof. Dr. Rudolf Brenneisen

Schweizer Arbeitsgruppe für Cannabinoide in der Medizin (SCM)

Internet: <http://www.stcm.ch>

Österreich

In Österreich gibt es zwei Vereine, die sich mit der medizinischen Verwendung von Cannabisprodukten befassen.

Arbeitsgemeinschaft Cannabis als Medizin (CAM).

Internet: <http://www.cannabismedizin.at>

ARGE CANNA

Internet: <http://www.arge-canna.at/>

Mitglied werden

Wenn Sie die Aktivitäten der ACM und/oder der IACM unterstützen möchten, Kontakt zu Gleichgesinnten suchen und regelmäßig über neue Entwicklungen informiert werden möchten, so sind Sie herzlich eingeladen, Mitglied zu werden.

IACM-Informationen

Die IACM-Informationen erscheinen alle zwei Wochen im Internet und können kostenlos auf der Internetseite unter dem Button „Rundbrief“ abonniert werden. Sie werden in mehreren Sprachen publiziert.

ACM-Mitteilungen

Die ACM-Mitteilungen zu Vorgängen im deutschen Sprachraum erscheinen ebenfalls kostenlos im Internet.

IACM-News

Mitglieder erhalten viermal im Jahr den Rundbrief der IACM (IACM-News). Die IACM-News enthalten Artikel aus den IACM-Informationen.

ACM-Rundbrief

Der ACM-Rundbrief wird viermal im Jahr zusammen mit den IACM-News an unsere Mitglieder verschickt. Er enthält Mitteilungen aus dem Verein.

SCM Selbsthilfenetzwerk Cannabis-Medizin

Patienten innerhalb der ACM haben sich zu einer informellen Gruppe zusammengeschlossen, die sich vor allem im Internet regelmäßig austauscht und gegenseitig unterstützt. Sprecher des SCM sind Gabriele Gebhardt und Axel Junker.

Mitglieder können alle Patienten werden, die an einer chronischen Erkrankung leiden und von Cannabisprodukten medizinisch profitieren. SCM-Mitglieder erhalten auf Wunsch einen Ausweis über ihre Mitgliedschaft. Für die Mitgliedschaft im SCM wird für ACM-Mitglieder kein zusätzlicher Mitgliedsbeitrag erhoben (siehe Beitrittserklärung S. 8). Kontakt per E-Mail: scm@cannabis-med.org

Impressum

ACM *Magazin*

Herausgeber:

Arbeitsgemeinschaft Cannabis als Medizin e.V. (ACM)

Am Mildenweg 6

D-59602 Rüthen

Erscheinungsweise: einmal jährlich im Januar

Verantwortlich: Dr. Franjo Grotenhermen

Telefon: +49 (0)2952-970 85 72

E-Mail: info@cannabis-med.org

Internet: <http://www.cannabis-med.org>

Geschäftsführung ACM und IACM

Dr. Franjo Grotenhermen

Vorstand der ACM

Dr. Franjo Grotenhermen, Prof. Dr. Kirsten Müller-Vahl, Dr. Sylvia Mieke, Rainer Thewes, Gabriele Gebhardt, Carsten Elfing, Astrid Staffeld

Vorstand der IACM

Manuel Guzman, Kirsten Müller-Vahl, Franjo Grotenhermen, William Notcutt, Roger Pertwee, Ethan Russo, Daniela Parolaro, Donald Abrams, Ilya Reznik, Raquel Peyraube

Patientenvertretung der IACM

Sarah Martin, Michael Krawitz, Alison Myrden, Sébastien Béguerie, Max Plenert